

Satzung Freie Wähler Lindau e.V.

A - Allgemeines

§ 1 - Name, Stz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Freie Wähler Lindau e.V. (FW)“.
2. Der Verein hat seinen Stz in Lindau (Bodensee) und ist im Vereinsregister am Amtsgericht Kempten eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Bürgern der Stadt und des Landkreises Lindau (B) zur Pflege des Gedankenaustausches in Angelegenheiten der Stadt und des Landkreises Lindau auf der Grundlage politischer, religiöser und kultureller Freiheit. Der Verein stellt zu den Kommunalwahlen (Oberbürgermeister Stadt Lindau, Stadtrat Stadt Lindau) Kandidaten auf. Diese müssen nicht Mitglieder der Freien Wähler Lindau e.V. sein. Des Weiteren macht der Verein Vorschläge an den Kreisverband der Freien Wähler des Landkreises Lindau für die Wahl des Landrates und des Kreistages.
2. Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage. Er erstrebt keine finanziellen Gewinne. Spenden dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Alle Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig.

B - Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger der Stadt Lindau (Bodensee) und der sonstigen Gemeinden des Landkreises Lindau werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Wahlberechtigt für ein Amt bei den Freien Wählern Lindau

e.V. sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Se dürfen keiner Partei im Sinne des Parteiengesetzes angehören. Ausdrücklich ausgenommen hiervon sind Mitglieder der Bundes- und Landesvereinigung der Freien Wähler.

2. Für Mitglieder einer politischen Partei und BürgerInnen außerhalb des Landkreises Lindau besteht die Möglichkeit, eine Fördermitgliedschaft ohne Stimmrecht und ohne aktives und passives Wahlrecht zu erwerben.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Ablehnung, so gilt der Antragsteller als aufgenommen.

Gegen die Ablehnung hat der Antragsteller die Möglichkeit, den erweiterten Vorstand anzurufen. Dieser entscheidet mit Mehrheit über die Aufnahme. Etwaige Ablehnungsgründe brauchen dem Antragsteller nicht bekanntgegeben zu werden.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a.) durch Austritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist,
 - b.) durch Eintritt in eine politische Partei oder durch kommunalpolitisches Tätigwerden für eine politische Partei (ausdrücklich ausgenommen hiervon sind Mitglieder der Bundes- und Landesvereinigung der Freien Wähler)
 - c.) durch förmlichen Ausschluß, der vom erweiterten Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden muss; das Mitglied ist vorher schriftlich oder mündlich anzuhören.
 - d.) durch Tod.

2. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden

Gegen den Ausschluß kann ein Mitglied den erweiterten Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses anrufen. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

3. Ein Mitglied des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

Dies kann jedoch nur durch die Mitglieder im Zuge einer außerordentlichen

Mitgliederversammlung oder einer ordentlichen Mitgliederversammlung, falls diese zeitnah stattfindet, erfolgen.

Bis zu dieser Entscheidung ruht das Amt des Vorstandsmitgliedes.

4. Wichtige Gründe für den Vereinsausschluss können unter anderem sein:
 - Vereinsschädigendes Verhalten
 - Zuwiderhandlungen gegen den Zweck des Vereines
 - Grobe Satzungsverstöße
 - Beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten
 - Verleumdungen der Organmitglieder
 - Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern
 - erhebliche Pflichtverletzungen von Organmitgliedern

5. Der Ausschluß wird wirksam:
 - a.) 4 Wochen nach Bekanntgabe, falls der erweiterte Vorstand nicht angerufen wird

 - bzw.

 - b.) mit Bekanntgabe des den Ausschluß bestätigenden Beschlusses des erweiterten Vorstandes.

Die Mitgliedschaft ruht nach Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses bis zur evtl. Entscheidung des erweiterten Vorstandes.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch aus dem Vereinsvermögen.

C- Beitrag, sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 - Beitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Beitrag für das laufende Jahr ist bis zum 1. April zu entrichten. Der Vorstand ist ermächtigt, Beitragsbefreiung in begründeten Fällen zu gewähren.

3. Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verlauf des Geschäftsjahres lässt die für das Geschäftsjahr bestehende Beitragspflicht unberührt. Es erfolgt auch keine anteilige Beitragserstattung.

§ 6 - Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Ein Mitglied ist stimmberechtigt, wenn die Mitgliedschaft mindestens 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung bestanden hat.

D - Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 7 - Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- a.) der Vorstand,
- b.) der Beirat,
- c.) der erweiterte Vorstand,
- d.) die Mitgliederversammlung.

§ 8 - Der Vorstand und der erweiterte Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a.) dem ersten Vorsitzenden,
 - b.) zwei weiteren Vorsitzenden,
 - c.) dem Schriftführer,
 - d.) dem Kassier,
Schriftführer und Kassier können in einer Person vereinigt sein.
 - e.) den Mandatsträgern.
2. Zur Unterstützung des Vorstandes ist ein Beirat von bis zu 9 Mitgliedern zu bestellen.
3. Vorstand und Beirat bilden den erweiterten Vorstand.
4. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates erfolgt jeweils für die

Dauer von 2 Jahren. Ist vor Ablauf der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt, so verlängert sich die Amtszeit des Vorstandes und des Beirates bis zur Neuwahl.

5. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der erweiterte Vorstand das Recht, an seiner Stelle ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand oder Beirat aufzunehmen.

Das Amt des neu aufgenommenen Vorstandes oder Beiratsmitgliedes endet mit der Durchführung der nächsten Neuwahl des Vorstandes und des Beirates.

6. Das Amt eines Vorstands- und Beiratsmitgliedes erlischt durch Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, Ablauf der Wahlperiode, durch Amtsenthebung und Rücktritt.

- a.) Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (siehe hierzu § 4 Ziffer 4) den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder oder einzelne Mitglieder des Beirates ihres Amtes entheben.

- b.) Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein Mitglied des Vorstandes, im Falle des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Aufnahme bzw. Wahl eines Nachfolgers wirksam.

§ 9 - Rechte und Pflichten des Vorstandes, des Beirates und des erweiterten Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a.) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b.) die Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechnungsabschlusses sowie die Abfassung des Jahresberichts;
- c.) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen;
- d.) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
- e.) die Aufnahme von Mitgliedern.
- f.) das Vorschlagen für die Ernennung von Ehrenmitgliedern

2. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben.

3. Der erweiterte Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a.) Entscheidung bei Anrufung durch einen vom Vorstand abgelehnten Antragstellung auf Aufnahme in den Verein;
- b.) Entscheidung bei Anrufung durch ein Mitglied nach Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses.

§ 10 - Der besondere Aufgabenkreis der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden vertreten, im Verhinderungsfall durch einen der beiden weiteren Vorsitzenden (Vertretung im Sinne des § 26 BGB).

Der erste Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand bzw. erweiterten Vorstand, im Verhinderungsfall wird dies durch einen der beiden weiteren Vorsitzenden übernommen.

2. Der Schriftführer hat den ersten und die weiteren Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Er hat insbesondere die Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes bzw. erweiterten Vorstandes zu führen.
3. Dem Kassier obliegt das gesamte Finanzwesen des Vereins.

§ 11 - Die Beschlussfassung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

1. Der Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes bzw. erweiterten Vorstandes eingeladen und mindestens 2 Vorstandsmitglieder (bei Vorstandssitzungen) bzw. zwei Vorstandsmitglieder und 4 Mitglieder des Beirates (bei erweiterten Vorstandssitzungen) anwesend sind.
2. Die Einladung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden weiteren Vorsitzenden.
3. Der Vorstand bzw. erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Bei Erstellung von Protokollen mittels Computer muss am Ende des Protokolls der Name des Versammlungsleiters sowie des Protokollführers angegeben werden.

§ 12 - Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Jährlich ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch eine Anzeige in der Lindauer Zeitung erfolgen.

§ 13 - Die Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a.) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses;
 - b.) die Entlastung des gesamten Vorstandes;
 - c.) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;
 - d.) die Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates
 - e.) die Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern und die Entgegennahme des Kassenberichtes
 - f.) die Wahl der Kandidaten für die Wahlen zum Oberbürgermeister der Stadt Lindau und zum Stadtrat der Stadt Lindau;
 - g.) das Vorschlagen von Kandidaten an den Kreisverband der Freien Wähler des Landkreises Lindau für die Wahl des Landrates des Landkreises Lindau und des Kreistages des Landkreises Lindau
 - h.) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - i.) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - j.) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Zwecks und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen hat. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.
7. Für die Wahlvorschläge zur Stadtratswahl und zur Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Lindau sind nur Mitglieder stimmberechtigt, die ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet der Stadt Lindau (Bodensee) haben. Ansonsten kommt das

Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG Bayern in seiner aktuellen Fassung zur Anwendung.

8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 - Anträge an die Mitgliederversammlung

1. Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 1 Woche vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können; sie dürfen nicht Satzungsänderungen, Änderungen des Zwecks des Vereins oder Auflösung des Vereins betreffen.
2. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 6 Vereinsmitgliedern haben.

§ 15 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 Mitgliedern mit einem begründeten schriftlichen Antrag verlangt wird.
2. Eine von mindestens 10 Mitgliedern ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden.
3. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16 - Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Sonderprüfungen sind möglich.
3. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören.

4. Der Bericht der Kassenprüfer ist schriftlich niederzulegen.

E- Sonstige Bestimmungen

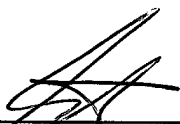
§ 17 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer auf Initiative des Vorstandes einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit erfolgen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidatoren (§§ 47 ff BGB).
3. Das nach der Liquidation noch vorhandene Vermögen des Vereins ist für einen anerkannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden.
4. Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstige Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

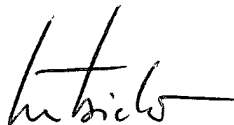
§ 18 - Inkrafttreten

Vorliegende Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung (25. Juni 2015) in Kraft.

Lindau (B), den 25. Juni 2015



Dieter Fürhaupter
1. Vorsitzender



Dieter Eibl
Protokollführer